

nicht so freundlich, jedoch reinlich. Die Zahl der Kinder betrug 1837: 130; 1828: 110, nämlich 60 K. und 40 M. und 10 kleinere welche sich in einem besondern Zimmer unter einer Aufseherin befanden, und diese Einrichtung, die ich auch anderswo, z. B. in Straßburg, gefunden, kann nur gebilligt werden, wenn die Aufseherin eine liebevolle Pflegerin ist; nicht weniger zu loben ist es, daß noch einige Kinder (11—16) gegen ein mäßiges Schulgeld von 4 Rthlr. die Schule besuchen. Die Kinder waren in drei Klassen eingetheilt. Das Zimmer der ersten Klasse ist zu Betstunden eingerichtet, mit einer Orgel und amphitheatralischen Sigen versehen. Auf den Schlafsälen standen Betten mit Strohsack und Federdecken, auf der Seite der Zimmer Gefäße zum Waschen; die Kinder gehen nicht, groß und klein, auf Commando wohl gar im hohen Sommer um 8 und 9 Uhr zu Bette, sondern wenn sie müde sind und, das ist heilsam, sobald es an gehöriger Aufsicht nicht fehlt.

(Fortsetzung folgt.)

III. R ü g e.

Das Schulgesetz von 6. Juni 1835 sagt §. 19., daß jedes Schulkind die Schule 8 Jahre hindurch besuchen müsse. Im 25 §. eben desselben Gesetzes kann der Geistliche ein halbes Jahr an dieser 8jährigen Schulzeit erlassen, folglich hat selbst für diesen Fall jedes Schulkind die Schule noch 15 halbe Jahre hindurch zu besuchen. Nach einer Verordnung des Cultusministeriums vom 31. Mai 1837 sind diese 15 halbe Jahre vom erfüllten 6. Lebensjahre an zu rechnen. Wird einem Kinde an der Schulzeit nichts erlassen, so muß es bei seiner Confirmation 14 Jahre alt sein; wird ihm aber ein halb Jahr geschenkt, so muß es bei seiner Entlassung mindest 13½ Jahr alt sein. Diese Bestimmungen sind den Geistlichen noch durch eine neuere geschriebene Verordnung dermaßen eingeschärft worden, daß die Kinder welche zu Ostern die Schule verlassen wollen mindest bis zum 1. October vorher 13 Jahr alt sein müssen. Vor 13½ Jahren darf also kein Kind die Schule, nach allen diesen Bestimmungen, verlassen. Diesen Gesetzen schnurstracks entgegen, nehmen aber mehrere Geistliche Sachsens alle die Kinder zu Ostern aus der Schule, welche bis zum 31 December des vorigen Jahres das 13 Lebensjahr erfüllt haben und bei ihrer Confirmation 13½ Jahr alt sind. Fällt Ostern zeitig, so verlassen sie die Schule in einem Alter von 13 Jahren 11 Wochen. Wie ungerecht es aber ist,

wenn Geistliche (vielleicht bloß aus Menschengefälligkeit) Kindern auf diese Weise ein Schuljahr rauben, sieht Jeder ein der da bedenkt, daß die Kinder während ihrer Schulzeit durch die einzelnen Versäumnistage (Krankheit, Unordnung oder welches auch die Ursache sei), wenigstens ½ Jahr versäumen. Mitin sind so begünstigte Kinder kaum 14 halbe Jahr in der Schule gewesen.

Wie kommt es aber, so fragen wir, daß Geistliche es wagen dürfen, ungeahndet die Gesetze zu umgehen?

IV. A n e k d o t e.

Im 7jährigen Kriege schlug der König Friedrich II. zu Naumburg im Hause des Diakonus Lenke sein Hauptquartier auf. Er fragte seinen Wirth: „Warum sieht Er denn so geistlich aus?“ Lenke erwiderte: „Ich bin ein Prediger.“ Der König entgegnete: „Kann Er sonst nichts als predigen?“ Lenke: O ja, ich habe allerhand Wissenschaften erlernt. Friedrich: Hat Er den Lukydidies gelesen? Lenke: O ja, und zwar im Originale.

Literarische Anzeige.

6. Bei **F. W. Goedsche** in Meissen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die kleinen Gymnastiker

oder die

Anfangsgründe der Gymnastik.

In Gesprächen eines Lehrers mit seinen Schülern zur Ausbildung des Körpers u. zur Unterhaltung für die Jugend.

Von **C. Buhle**.

Mit 32 lithographirten Figuren. geh. 18 Gr.

Wenn es schon im Interesse des Staates liegt, durch Körperliche Gewandtheit und Abhärtung einen im Frieden und Kriege tüchtigen Menschenschlag zu erziehen, — ein Zweck, welcher sich durch Übung der Gymnastik von früher Jugend an am besten erreichen läßt — so muß sich insbesondere den einzelnen Familien und Schulen des Staates ein dargebotenes Hülfsmittel empfehlen, welches dazu dient, auf eine leichtfaßliche und für Lehrer und Lernende bequeme Weise den jungen Leuten die Gymnastik in ihren Grundzügen beizubringen. Vorliegendes Werkchen entspricht diesen Bestimmungen vollkommen.

Verantwortl. Redacteur: Ferd. Philippi.

Verlag des Verlags-Comptoirs in Grimma.

 Hierzu eine literarische Beilage von Bernhardt Herrmann in Leipzig.